

Leitfaden zur Akteneinsicht/-auskunft

1. Wer kann grundsätzlich Einsicht nehmen bzw. Auskunft erhalten?

- Betroffene oder Dritte

2. Wer ist Betroffener oder Dritter?

- Betroffene sexuellen Missbrauchs (nach Bestätigung der Plausibilität des Hinweises)
- Sofern Sie nicht Betroffener, sondern Dritter sind, haben Sie unter bestimmten

Voraussetzungen auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Auskunft.

- Dritte können sein (Beispiel): Ehepartner, Geschwister, Kinder.....

3. In was kann ich als Betroffene*r oder Dritte*r Einsicht nehmen bzw. über was kann ich Auskunft erhalten?

- Einsicht und/oder Auskunft aus Unterlagen von Sachakten, z.B. Verfahrensakten (Interventionsakte, z.B. Anerkennung des Leids, Verfahren bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft [VBG], Ergänzendes Hilfesystem [EHS] etc.) sowie weitere Unterlagen. Dies können auch Unterlagen aus dem Geheimarchiv sein, z.B. Kirchenrechtliche Voruntersuchungen.
- Auskunft aus Unterlagen von Personalakten

4. Was muss ich tun, wenn ich Einsicht nehmen bzw. Auskunft erhalten möchte?

Als Betroffene*r sexuellen Missbrauchs reichen Sie bitte einen Antrag per Mail oder postalisch an den*die Interventionsbeauftragte*n. Ihr Antrag muss Angaben zu Ihrem berechtigten Interesse für die Akteneinsicht oder für die Auskunft enthalten. Es ist wichtig, dass die Gründe klar und verständlich formuliert werden, um der zuständigen Stelle eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Die Angabe konkreter Motive und das Aufzeigen eines berechtigten Interesses sind entscheidende Faktoren bei der Antragsbewertung. Der Antrag kann zudem mit entsprechenden Belegen gestützt werden.

Gerne können Sie zur Antragsstellung auch unser vorgefertigtes Antragsformular nutzen. Dieses finden Sie hier <https://bistum-trier.de/unser-bistum/.galleries/dokumente/Antrag-Akteneinsicht-Bistum-Trier.pdf>

5. Wie geht es nach Ihrem Antrag zur Einsichtnahme/Auskunftserteilung weiter?

- Die zuständige Dienststelle des Bistums Trier (<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/intervention/index.html>) nimmt Ihren Antrag entgegen.
- Sie erhalten innerhalb von 7 Werktagen eine Eingangsbestätigung.
- Es folgt eine Prüfung Ihres Antrages; ggf. bitten wir Sie um Ergänzungen.
- Über Ihren Antrag entscheiden die jeweils zuständigen Stellen, also etwa die Personalverantwortlichen oder der*die Interventionsbeauftragte (gemäß Richtlinie §4 Abs. 1 Genehmigung, Versagung oder ggf. Teil-Einsicht/-Auskunft). Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang etwas Zeit in Anspruch nehmen kann.
- Sie erhalten innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags eine schriftliche Information über die Entscheidung mit Begründung.

6. Wie läuft eine Akteneinsicht ab?

- Nach Genehmigung Ihres Antrages vereinbart der*die Interventionsbeauftragte mit Ihnen einen Termin.
- Der vereinbarte Termin wird Ihnen unter Angabe des konkreten Ortes (Gebäude, Raumnummer) und Uhrzeit schriftlich mitgeteilt. Sollten möglicherweise Teile der Akte durch Unkenntlichmachung anonymisiert werden, teilen wir Ihnen dies unter Angabe der Gründe dafür ebenfalls mit.
- Zum Termin können Sie eine Begleitperson Ihrer Wahl und ggf. einen Rechtsbeistand mitbringen. Wir empfehlen, dass dies Personen Ihres Vertrauens sind. Die Anzahl der Begleitpersonen, ihre Namen und ggf. ihre Funktion/Rolle kündigen Sie uns bitte rechtzeitig vorab an. In Absprache mit dem*der Interventionsbeauftragten können Sie darüber entscheiden, ob eine psychologische Fachkraft oder ein*e Seelsorger*in an dem Termin teilnehmen soll.
- Bitte bringen Sie und Ihre Begleitperson(en) Ihren Personalausweis oder ein anderes staatliches Ausweisdokument zum vereinbarten Termin mit, damit der*die Interventionsbeauftragte die Identität prüfen kann.
- Vor der Einsichtnahme ist eine Vertraulichkeitserklärung von Ihnen sowie den Begleitpersonen zur Kenntnis zu nehmen und zu unterzeichnen. Sie erhalten eine Ausfertigung. Vor Einsichtnahme werden Sie datenschutzrechtlich informiert.
- Sie dürfen die Akte lesen, aber nicht verändern. Dies bedeutet, dass Sie keine farblichen Markierungen, Streichungen, Entwendungen oder Zerstörungen einzelner Aktenbestandteile vornehmen dürfen. Auch Aufzeichnungen (Kopien, Bild-, Tonaufnahmen, Abschriften, ...) sind nicht erlaubt. Sie können ein Wortprotokoll (Notizen zur Akte, z. B. chronologischer Ablauf o.Ä.) auf Wunsch anfertigen. Kopien können auf Antrag, soweit rechtlich zulässig, im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden. In diesen Kopien werden personenbezogene Daten der beschuldigten Person bzw. des Täters, der Täterin oder von Dritten nach datenschutzrechtlicher Vorgabe geschwärzt.
- Zu Beginn des Termins informieren wir Sie noch einmal über alle hier aufgeführten Punkte. Mit der Eingangsbestätigung Ihres Antrages übersenden wir Ihnen auch diesen Leitfaden zur Kenntnisnahme.
- Nach Abschluss der Akteneinsicht erhalten Sie einen Dokumentationsbogen (<https://bistum-trier.de/unser-bistum/.galleries/dokumente/Dokumentationsbogen-Akteneinsichtnahme.pdf>) der Akteneinsicht, der von dem*der Interventionsbeauftragten ausgefüllt wird.
- Bei Rückfragen im Nachgang wenden Sie sich bitte an den*die Interventionsbeauftragte.
- Entstandene Fahrkosten können bei der Interventionsstelle eingereicht werden und werden erstattet.

7. Wie läuft eine Aktenauskunft ab?

- Die zuständige Stelle erteilt Auskunft durch eine Zusammenfassung Ihres Falles oder eine schriftliche Antwort auf konkret gestellte Fragen.
- Die entsprechende Auskunft wird Ihnen schriftlich zugestellt.

8. Ich möchte keine Auskunft direkt durch das Bistum erhalten. Welche andere Möglichkeit der Auskunft habe ich noch?

Die Auskunftserteilung kann auf Antrag auch durch eine*n Notar*in erfolgen. Im Antrag können Sie Ihre*n Wunschnotar*in benennen. Sofern keine besonderen Gründe zur Weigerung vorliegen, wird der*die Notar*in von uns beauftragt. Der*die Notar*in vereinbart mit Ihnen einen Termin. Dem*der Notar*in werden die Akten in nicht anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorgelegt. Er*sie erstellt dann eine Zusammenfassung oder beantwortet die konkret gestellten Fragen. Die entsprechende Auskunft wird Ihnen und uns schriftlich zugestellt. Nach Abschluss der Aktenauskunft erhalten Sie eine Dokumentationsbogen der Aktenauskunft.

9. Wo finde ich weitergehende Informationen?

Richtlinien zur Regelung des Verfahrens zur Akteneinsicht und Aktenauskunft an Betroffene sexuellen Missbrauchs und Dritte, KA Trier 2025, Nr. 83